

**Stellungnahmen / Hinweise  
aus den Beteiligungen der Behörden, Fachämter und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 21.05.2019 bis 16.07.2019**

**sowie**

**Behördenbeteiligung  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom 12.06.2024 bis 12.07.2024**

**zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/016  
– Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz –**

Stand der Abwägung Beteiligung § 4 (1): 07.2019

Stand der Abwägung Beteiligung § 4 (2): 10.2024

**I. Liste der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Stellungnahmen / Hinweise zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/016 – Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz - vorgebracht haben**

1. Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
2. DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus 10, 63225 Langen
3. Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
4. Flughafen Düsseldorf GmbH  
Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf
5. Messe Düsseldorf GmbH  
Stockumer Kirchstr. 61, 40474 Düsseldorf
6. Geologischer Dienst NRW  
De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld  
Hansastr. 2, 47799 Krefeld
8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach  
Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach
9. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestr. 8, 46483 Wesel
10. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU  
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
11. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH  
Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
12. Polizeipräsidium Düsseldorf – Städtebauliche Kriminalprävention  
Luegallee 65, 40545 Düsseldorf
13. Rheinbahn AG  
Lierenfelder Straße 42, 40231 Düsseldorf
14. Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstr. 10, 41515 Grevenbroich
15. Stadt Meerbusch, Stadtplanung und Bauaufsicht  
Wittenberger Str. 21, 40641 Meerbusch
16. Stadtwerke Düsseldorf AG  
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
17. A 19/2 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

18. A 32/3 – Ordnungsamt  
Worringer Str. 111, 40210 Düsseldorf
19. A 37/51 – Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz  
Hüttenstr. 68, 40215 Düsseldorf
20. A 37/53 – Amt für Feuerwehr (Kampfmittel)  
Hüttenstr. 68, 40225 Düsseldorf
21. A 50 – Amt für Soziales  
Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf
22. A 52 – Sportamt  
Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf
23. A 53/2 – Gesundheitsamt  
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
24. A 63 – Bauaufsichtsamt  
Brinckmannstr. 5, 40200 Düsseldorf
25. A 65 – Liegenschaftsamt  
Brinckmannstr. 4, 40225 Düsseldorf
26. A 66 – Amt für Verkehrsmanagement  
Auf´m Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf
27. A 67 – Stadtentwässerungsbetrieb  
Auf´m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf
28. A 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt  
Kaiserswerther Str. 390, 40474 Düsseldorf




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

**II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen / Hinweise der Behörden, Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/016 – Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz - (Beantwortungsstand 4(1): 07.2019 / 4(2): 10.2024)**



**1. Bezirksregierung Düsseldorf**

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>Luftverkehr (Dez. 26)</p> <p>a) 1. Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Aufgrund der Entfernung zum Flughafen, unterliegen Bauwerke aller Art und andere Hindernisse im Plangebiet einem luftrechtlichen Zustimmungsvorbehalt, wenn sie – in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet – eine Höhe von 57 – 64 m über NHN überschreiten. Eine Überschreitung der genannten Höhen ist nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist jedoch mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.</p>	<p>Die Anforderungen an den Bauschutzbereich werden beachtet. Der Bauschutzbereich wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>b) 2. Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.</p>	<p>Die Lage des Plangebietes im Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtung gem. § 18a LuftVG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>c) 3. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Einschränkung von Lichtemissionen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen). Aufgrund der oben dargestellten Lage des Plangebiets, ist dennoch mit erheblichen Einschränkungen für derartige Nutzungen zu rechnen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>d) Ein Festivalgelände ist mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Einschränkungen grundsätzlich vereinbar. Es ist jedoch zu prüfen, ob die zu erwartenden erheblichen Einschränkungen beim Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten nicht der vorgesehenen Nutzung zuwiderlaufen. Entsprechende Hinweise sind in jedem Fall in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Einschränkung von Lichtemissionen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>e) Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)</p> <p>Es liegen keine grundsätzlichen Bedenken vor. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde sind in dem Verfahren ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Die kommunale Denkmalbehörde sowie die Denkmalbehörden des LVR wurden in dem Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>f) Immissionsschutz (Dez. 53)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Umweltzone – Stufe 3. Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub sind nicht zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	erwarten. Aus Sicht der Luftreinhaltungsplanung liegen keine Bedenken vor.		
	<p>g) Dezernat 54: Belange des Gewässerschutzes:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Risikogebietes gemäß § 78b WHG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>h) Wasserversorgung</p> <p>Da sich das Plangebiet in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Am Staad befindet, ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad - vom 29.01.2010 zu beachten. Erforderliche Genehmigungen und ggf. auch Befreiungen von den Verboten der Verordnung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stadtwerke Düsseldorf AG wurden beteiligt, es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	sind bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Die betroffenen Tatbestände sind durch die Antragstellerin eigenständig vorzuprüfen. Es wird empfohlen, den Wasserwerksbetreiber, der laut § 8 WSGVO Am Staad im Rahmen der ggf. erforderlichen Wasserschutzgebietsverfahren zu beteiligen ist, vorab schon zu dem Vorhaben zu beteiligen.		
4(2)	<p>a) Dezernat 54 – Gewässerschutz</p> <p>Da sich das Plangebiet vorwiegend in der Zone III A als auch anteilig in der Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes Am Staad befindet, ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad - vom 29.01.2010 verbindlich zu beachten. Im Einzelfall sind Genehmigungen erforderlich.</p>	<p>Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad - vom 29.01.2010 wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Genehmigungen werden im Genehmigungsverfahren konkreter Veranstaltungen eingeholt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>b) Der Wasserwerksbetreiber ist zwingend am Verfahren zu beteiligen. Da sich die dargelegten Risiken vorwiegend auf hygienische und gütebezogenen Risiken beziehen, wird darüber hinaus angeregt das Gesundheitsamt am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf und die Stadtwerke wurden beteiligt, es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>c) Zwischen Layoutentwurf 2 und 3 (vgl. Abb. 3 und 4) in der Begründung zum Bebauungsplan ist kein Unterschied erkennbar. Ich empfehle dies noch einmal zu prüfen.</p>	<p>Die Layoutentwürfe 2 und 3 unterscheiden sich hinsichtlich der Bühnen/Tribüne.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


## 2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 15 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.	<p>Der Hinweis auf Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis (Nr. 6 „Flugsicherung“) aufgenommen.</i></p>	

## 3. Ericsson Services GmbH



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es liegen keine Bedenken vor. Die Deutsche Telekom GmbH ist in dem Planverfahren zu beteiligen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Stellungnahme der Deutschen Telekom liegt nicht vor.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Eine Stellungnahme der Deutschen Telekom ist eingegangen, die Belange werden nicht berührt.</i></p>	

## 4. Flughafen Düsseldorf GmbH


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>Es liegen keine grundsätzlichen Bedenken vor. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb folgender Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagschutzgebiet</li> <li>- Nachtschutzgebiete</li> <li>- Erweitertes Nachtschutzgebiet</li> <li>- AWE-Gebiet</li> <li>- Lärmschutzbereich</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Die Tagschutzzonen 1 und 2, die Nachtschutzzone und die erweiterte Lärmschutzzone gem. LEP NRW wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Eine Durchdringung der OLS ist nicht gegeben, jedoch durchdringt das Bauvorhaben die Freiflächen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz.	Der Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Anforderungen des Bauschutzbereichs werden im Rahmen des Planvollzugs beachtet.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung, stimmt der Flughafen Düsseldorf dem Planungsvorhaben zu.	Die Deutsche Flugsicherung wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB am Planverfahren beteiligt, eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Es liegt eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung zur Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB vor.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

## 5. Messe Düsseldorf GmbH

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Hinweis darauf, dass die Straße „Am Staad“, die in dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (2018) als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße ausgewiesen ist, ausschließlich zur An- und Abfahrt zum Parkplatz P1 und zur Anbindung des Messegeländes „LKW-Verkehre“ genutzt wird. Eine Durchfahrt aus und in das Stadtgebiet von und zur BAB 44 ist nicht möglich. Die Straße ist in 4 Spuren unterteilt, die in der Mitte zwischen jeweils zwei Spuren durch bauliche Maßnahmen getrennt sind. Die sich östlich (rheinabgewandt) befindenden Spuren werden aufgrund eines Sondernutzungsrechtes ausschließlich durch die Messe Düsseldorf GmbH insbesondere zur logistischen Anbindung des Messegeländes in Stockum genutzt. Die beiden westlich (rhein zugewandt) liegenden Fahrspuren dienen der An- und Abfahrt zu dem Messeparkplatz P1.	Die untergeordnete und lokal beschränkte Funktion der im Regionalplan als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ ausgewiesenen Straße Am Staad wird im weiteren Verfahren sowie im Rahmen des Planvollzugs berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Die Frist zur Beantwortung ist aufgrund verspäteter Zustellung kurz bemessen. Ein GOP liegt nicht vor.	Beantwortung ist trotz verspäteter Zustellung erfolgt. Der GOP zum Bebauungsplan wurde der Einwenderin nachgereicht.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Zu III. Hinweise, Ziffer 2. Ausgleichsmaßnahmen  Aus Sicht der Messe Düsseldorf GmbH ist aus den Formulierungen nicht eindeutig erkennbar, ob durch die Ausgleichsmaßnahmen evtl. Flächen betroffen sind, die durch die Messe Düsseldorf GmbH genutzt werden und ihr möglicherweise aufgrund Erbbaurechts- oder Pachtvertrag „zustehen“. Ein Plan, aus welchem sich genauere Informationen hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen ergeben, ist wünschenswert.	Flächen der Messe Düsseldorf werden für Ausgleichsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	c) Zu III. Hinweise, Ziffer 3. Artenschutz, 6. Spiegelstrich (Seite 5) (auch in Begründung zu Bebauungsplan-Entwurf 05/016 Ziffer 6.7 Artenschutz Seite 39)  Es heißt dort: „Vermeidung von Vogelschlag an den Bushaltestellen der Messe-Pendelbusstraße (siehe Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2022).  Kommentar Messe Düsseldorf: Die vorhandenen Bushaltestellen sind genehmigt. Sollten Umbauten vorgenommen werden, oder im Rahmen des neuen Genehmigungsprozesses veränderte Auflagen umgesetzt werden müssen, so müssen diese durch den Bauherrn der Umsetzung der Baumaßnahme gemäß B-Plan vorgenommen werden.	Die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag an den Bushaltestellen wurde in Abstimmung mit dem Amt 68 zurückgenommen. Es wurde ein Hinweis auf der Planurkunde ergänzt, der den der Messe bekannten Anforderungen an die Gestaltung der Bushaltestellen entspricht.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>d) Zu Ziffer 5.2 Städtebauliches Konzept (Seite 12 oben) Es heißt dort: Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, greift die vorherrschende Standortsituation auf und nutzt bspw. die gegebene Infrastruktur und Erschließung.</p> <p>Kommentar Messe Düsseldorf: Die Erschließung des Geländes mit Strom, Wasser, Abwasser ist momentan nicht vorhanden. Sie wird nicht durch die Messe Düsseldorf GmbH eingebracht, da sie nicht durch diese genutzt werden wird. Die Erschließung dient ausschließlich der Verwendung der Flächen als Open Air Flächen.</p>	<p>Die Formulierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>e) Zu Ziffer 5.2 Städtebauliches Konzept (Seite 13 oben)</p> <p>Es heißt dort: Die Erschließung ist über die im Umfeld bestehende Infrastruktur sowohl für den Individualverkehr als auch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gesichert. Auf dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Messeparkplatzes P1 sowie dem östlich in ca. 800 m entfernt gelegenen Parkplatz P2 stehen ausreichend Parkflächen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass der ÖPNV über das bestehende Straßen- und Bahnnetz von Arena bzw. Messe abgewickelt werden kann. Der Zugang zum Veranstaltungsgelände soll über einen Eingang im südwestlichen Bereich des Plangebiets erfolgen. Die Besucher werden - von Osten kommend entlang der südlichen Erschließungsstraße zum Einlass-/Auslassbereich geführt.</p> <p>Kommentar Messe Düsseldorf:</p>	<p>Die Stellungnahme ist sachlich korrekt. Die vorliegende Stellplatzsituation wurde im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die Formulierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Für die Anzahl an Personen sind direkt vor Ort nicht ausreichend Parkflächen verfügbar. Es müssen externe Parkanlagen zusätzlich angeboten werden.</p> <p>Der letzte Satz wird nicht genauer in einem Plan definiert, würde aber bedeuten, dass die Zufahrtstraßen für den MIV außerhalb des Veranstaltungsbereiches für die Zuführung der Zuschauer verwendet wird. Dieses könnte, je nach Ausführung, zu einer weiteren Einschränkung der benutzbaren Restparkflächen führen.</p>		
	<p>f) Zu Ziffer 5.4 Verkehrskonzept (Seite 19 oben)</p> <p>Es heißt dort: Die Abreise kann sowohl bei Abend- als auch bei Tagesveranstaltungen zu Staus auf den Parkplätzen führen. Verkehre auf der Autobahn und den umliegenden Straßen werden bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nicht behindert.</p> <p>Kommentar Messe Düsseldorf: Dem ersten Satz stimmen wir zu. Dem zweiten Satz widersprechen wir für den Zeitraum bis 22 Uhr. Dann wird es Behinderungen auf den Straßen und der Autobahnzubringung geben. Bei Abreisezeiten nach 22.00 Uhr wird in der Regel das umliegende Straßennetz die Verkehrsmengen aufnehmen.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten (PTV Transport Consult 2020) und das Verkehrskonzept (Eventbande GmbH 2021) weisen die grundsätzliche Umsetzbarkeit unterschiedlicher Veranstaltungsszenarien und damit die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nach. Im Genehmigungsverfahren einer konkreten Veranstaltung kann für den Fall einer absehbaren Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn und/oder dem Zubringer auf das jeweilige Veranstaltungskonzept zugeschnittene verkehrstechnische oder andere Steuerungsmaßnahmen geplant und koordiniert werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>g) Zu Ziffer 6.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Seite 26)</p> <p>Es heißt dort: Diese Festsetzung sichert die vorhandene, planungsrechtlich bereits gesicherte und auch künftig benötigte Nutzung des Plangebiets als Parkplatz der Messe Düs-</p>	<p>Die Formulierung der Eigentumsverhältnisse wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>seldorf und damit den Messebetrieb. Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der Messe Düsseldorf und erfüllen keine über den Messe- und Arenastandort hinausgehende Erschließungsfunktion im Stadtgebiet.</p> <p>Kommentar Messe Düsseldorf: Für die Parkfelder 5 und 6 jeweils Nord und Süd besteht ein Erbbaurechtsvertrag zu Gunsten der Messe Düsseldorf GmbH. Die Parkfelder 4 Nord und Süd sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Flächen besteht ein Pachtvertrag. Die Passage aus der Begründung zum Bebauungsplan ist daher zu korrigieren.</p>		
	<p>h) Zu Ziffer 16.2.1. Flächennutzung und -versiegelung (Seite 52)</p> <p>Es heißt dort: Die Versiegelungsbilanz wird sich geringfügig verschlechtern. Innerhalb der Veranstaltungsfläche auf Feld 5 / P1N werden durch die Planung langfristig zirka 2.300 Quadratmeter Straßenbegleitgrün überbaut beziehungsweise versiegelt. Die teilversiegelten Stellplätze auf den Parkplatzfeldern 4 und 6(P1N) sowie 4 bis 6 (P1S) bleiben vollständig erhalten. Ebenso die umliegenden Fahrgassen und die Buspendeltrasse.</p> <p>Kommentar Messe Düsseldorf: Der Messe Düsseldorf GmbH ist nicht bekannt, was hier gemacht wird/werden soll. Sind das die Grüninseln auf Feld 5 / P1 Nord? Werden diese permanent zurückgebaut?</p>	<p>Die Flächenbilanz wurde auf Basis der ergänzten Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Ausführung der Stellplätze überarbeitet. Bei dem Verlust nicht versiegelter Flächen handelt es sich in der Tat um die Inanspruchnahme von sogenannten Grüninseln auf dem Parkfeld 5 N. Die weitere Abstimmung mit der Messe Düsseldorf erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

## 6. Geologischer Dienst NRW


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	


## 7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone der A44 sind die "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Anbaubeschränkungszone der BAB 44 ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen und in der Begründung auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen.	Die allgemeinen Forderungen werden im Verfahren berücksichtigt. Die Anbaubeschränkungszone der BAB 44 wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	b) Im weiteren Verfahren sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz, die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des geplanten Veranstaltungsgeländes entstehen werden, zu ermitteln, zu untersuchen und hinsichtlich der Aspekte Verträglichkeit, Leistungsfähigkeit und Integrierbarkeit zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollen potenzielle Probleme identifiziert und mögliche Lösungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Durch die Berechnung der Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeiten an den umliegenden relevanten Knotenpunkten müssen in dem Verkehrsgutachten sowohl für den Bestand als auch die Prognose (2030) die erforderlichen Nachweise für die Leistungsfähigkeit und Verträglichkeit der Projektentwicklung erbracht werden.	Die genannten verkehrlichen Anforderungen werden in einem Verkehrsgutachten für den Bebauungsplan untersucht.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>c) Die Plangebietsfläche wird durch einen breiten Gehölzstreifen von der Autobahn 44 getrennt. Es ist sicherzustellen, dass sicherzustellen ist, dass eine mögliche Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Einsichtnahme auf das Veranstaltungsgelände ausgeschlossen werden kann. An der nördlichen Plangebietsgrenze sind „potentielle Entfluchtungswege“ dargestellt. Hier ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüchtigen Personen die Autobahn erreichen.</p>	<p>Zwischen dem Plangebiet und der Bundesautobahn 44 befindet sich ein mind. 60 m breiter Gehölzstreifen, sodass eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch das Veranstaltungsgelände ausgeschlossen werden kann. Die Entfluchtungswege des Plangebietes führen nicht in den nördlichen Gehölzstreifen hinein bzw. in Richtung Bundesautobahn 44, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

### 8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>Die Belange der Bundesautobahn 44 werden durch die Niederlassung in Krefeld vertreten. Hinweis auf die Verbotszonen der Autobahn. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Niederlassung Krefeld liegt vor. Die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 44 wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

### 9. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>Durch das Vorhaben ist Wald mittelbar betroffen. Das Gelände des Parkplatzes ist, mit Ausnahme im Osten, von Waldflächen umgeben. Für den Umweltbericht sind die Auswirkungen, die durch die erweiterte Nutzung als Veranstaltungsgelände, auf den Wald und die Lebensgemeinschaft Wald ausgehen, zu ermitteln und in diesem darzu-</p>	<p>Durch die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass im Rahmen des Vollzugs Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen vermieden werden. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten wird der Zugang für Zuschauer von Osten erfolgen, die Umfahrung der Parkplätze wird</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	stellen. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, welche Auswirkungen der Lärm auf das Ökosystem Wald hat, wie vermieden werden soll, dass es zu Abfallablagerungen im Wald kommt (§ 6a LFoG) und wie die Waldgefährdung durch Feuer (§ 47 LFoG) vermieden wird.	für Zulieferungen und Rettungsfahrzeuge genutzt. Das Veranstaltungsgelände selbst wird temporär eingezäunt, so dass eine Zugänglichkeit der umgebenden Gehölze für Zuschauer nur eingeschränkt möglich ist bzw. vermieden wird.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  <i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) wurden keine Bedenken mehr geäußert.</i>	

## 10. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es ist zu prüfen welche planungsrelevanten Arten sich im Bereich der Messeparkplätze angesiedelt haben. Betroffen wären insbesondere Sperber und Waldkauz, ggf. Waldorhreule. Es ist ferner zu prüfen, ob sich in Baumhöhlungen Fledermäuse oder Bilche angesiedelt haben.	Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird die Ansiedlung von planungsrelevanten Arten geprüft.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	b) In Hinsicht auf das Stadtklima von Düsseldorf haben die Messeparkplätze inzwischen eine Bedeutung hinsichtlich Frischluft bzw. kompensieren teilweise die Beeinträchtigungen durch die nahegelegene BAB 44 auf die benachbarten Wohnviertel. Daher ist der Baumbestand wie die darunter gelegene Bodendecke möglichst zu schonen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern den Erhalt des überwiegenden Teils des Baumbestands. Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Veranstaltungsnutzungen weitestgehend nur mit einer temporären Inanspruchnahme der Bodendecke verbunden sind.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

## 11. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	Die Behörde ist von dem Vorhaben betroffen.	Der Hinweis zur Betroffenheit der Behörde wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen





	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	



## 12. Polizeipräsidium Düsseldorf – Städtebauliche Kriminalprävention

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Spezielle Anforderungen an Sicherungseinrichtungen gegen Angriffe mit Fahrzeugen (ähnlich Breitscheidplatz in Berlin oder Nizza) werden im weiteren Verfahren in den Projektgruppensitzungen angesprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
4(2)	Grundsätzlich liegen keine Bedenken vor. Es wird empfohlen, die Grundwasserstellen aus Gründen der Kriminalprävention umzubauen. Es werden zudem allgemeine Hinweise zur Kriminalprävention in Bezug auf Veranstaltungen vorgetragen.	Die Hinweise der Behörde werden zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	


## 13. Rheinbahn Düsseldorf AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Eine Abwicklung von Veranstaltungen wird nur durch Einsatz von Sonderverkehren möglich sein. Eine Andienung über den normalen Linienverkehr ist nicht darstellbar. Voraussichtlich ist die maximale Kapazität des in der Nähe befindlichen Stadtbahnanschlusses, auch mit Sonderverkehren, nicht ausreichend, um die zu erwartenden Fahrgastmengen zu befördern. Daher sind im Umfeld des geplanten Geländes Flächen für zusätzliche Busverkehre einzuplanen.	Für den Bebauungsplan wird ein Verkehrskonzept erstellt, bei dem das zusätzliche Verkehrsaufkommen berücksichtigt wird.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	b) Es ist zwingend ein Verkehrsgutachten erforderlich. Dabei sind unterschiedliche Fälle anzusetzen, um das Fahrgastaufkommen für den ÖPNV zu berechnen. Einflussfaktoren sind etwa Gesamtbesucherzahl, Veranstaltungsbeginn und Ende, Dauer (Konzert, Festival) und auch der auftretende	Für den Bebauungsplan wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird zudem in einem Verkehrskonzept dargestellt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Künstler. Konzerte mit einem jüngeren Publikum haben ein anderes An- und Abreiseverhalten als bspw. ein Rockkonzert.	<i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Für den Bebauungsplan 05/016 wurden ein Verkehrsgutachten (PTV Transport Consult 2020) und ein Verkehrskonzept (Eventbande GmbH 2021) erstellt. Es wurden unterschiedliche Veranstaltungszeiten und Anreisemöglichkeiten betrachtet. Im Ergebnis ist das Vorhaben umsetzbar.</i>	
	c) Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände parallel zu stadtweiten Großereignissen (Japan-Tag, Kirmes, etc.) oder Veranstaltungen auf dem Messe-/Arenagelände ist auszuschließen. Ebenso muss von Veranstaltungen an Wochentagen (Mo-Fr) abgesehen werden, da die voraussichtlich erforderlichen Kapazitäten für die Beförderung der Besucher nicht zur Verfügung gestellt werden können.	Aufgrund der durch den Freizeitlärmerrlass NRW bedingten Einschränkungen und der Nutzung des Messeparkplatzes als Stellplatzanlage im Zusammenhang mit stadtweiten Großereignissen sind parallele Veranstaltungen bereits weitestgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Genehmigung einer konkreten Veranstaltung Nachweise zu erbringen, dass die Abwicklung der Verkehre möglich ist.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
4(2)	Grundsätzlich liegen keine Bedenken vor. Eine terminliche Koordination von Großveranstaltungen ist zwingend erforderlich. Es wird auch um zeitliche Koordination mit anderen Großereignissen (Kirmes, Japan-Tag, etc.) gebeten.	Der Hinweis der Rheinbahn AG wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

#### 14. Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Nutzung erhebliche Bedenken. Bei der Art der Veranstaltung handelt es sich um sog. Freizeitveranstaltungen, die nach dem Freizeiterlass NRW zu beurteilen sind. Die nächsten betroffenen Immissionsorte im Bereich des Rhein-Kreis Neuss befinden sich auf dem Stadtgebiet Meerbusch. Durch die für derartige Veranstaltungsflächen erforderliche	Der Anregung ein Schallgutachten zu erstellen, wird gefolgt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Mindestversorgung der Schallleistungspegel wird nach hiesiger Erfahrung auch der für sogenannte seltene Ereignisse maximal zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für reine Wohngebiete im Nachtzeitraum auch bei dem vorliegenden Abstand von ca. 1500 m nicht einzuhalten sein. Auch der entsprechende Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum kann außerhalb der Ruhezeiten aber insbesondere in den abendlichen Ruhezeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden.</p> <p>Da eine Planung nicht umgesetzt werden kann, bzw. gerichtlich als nichtig erklärt werden kann, wenn sie an den tatsächlichen immissionschutzrechtlichen Anforderungen scheitern muss, und durch die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Konflikte der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG nicht eingehalten ist, rege ich an, für den Bebauungsplan ein schalltechnisches Gutachten zu beauftragen. Das Gutachten ist auf der Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie des Landes NRW durch einen anerkannten Sachverständigen zu erstellen.</p>		
	<p>b) Bezüglich der im Rhein-Kreis Neuss festzulegenden Immissionsorte, den dort anzunehmenden Schutzanspruch und der festzulegenden Immissionsrichtwerte hat der Gutachter sich vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung das Schallgutachten in Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss zu erstellen, wird gefolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Im Schallgutachten wurde ein Immissionsort im Rhein-Kreis-Neuss geprüft. Das Gutachten wurde im Rahmen der § 4 (2)-Beteiligung zur Verfügung gestellt. Zur § 4 (2)-Beteiligung wurde seitens des Rhein-Kreis-Neuss keine Stellungnahme abgegeben.</i></p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

## 15. Stadt Meerbusch, Stadtplanung und Bauaufsicht






	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Die Stadt Meerbusch befürchtet nachteilige Auswirkungen, insbesondere was die mögliche verkehrliche Belastung der Stadtteile Meerbusch Büberich und Osterath, sowie die lärmtechnischen Belastungen der Stadtteile Meerbusch Büberich und Ilverich betrifft. Durch die Großveranstaltungen ist zwangsläufig ein kurzfristiger Anstieg der Verkehre auch in Meerbusch zu erwarten, welche einen nachteiligen Anstieg der innerörtlichen Stadtverkehre nach sich ziehen kann. Es wird daher darum gebeten, bei der Untersuchung der möglichen an- und abfließenden Verkehre das Stadtgebiet Meerbusch mit zu berücksichtigen. Auch die kurzfristige lärmtechnische Belastung der Ortsteile Büberich und Ilverich ist innerhalb der schalltechnischen Untersuchung mit zu berücksichtigen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen mögliche Belastungen zu minimieren.</p>	<p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens sowie der schalltechnischen Prognose wurde die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nachgewiesen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Nachweise unter Berücksichtigung des konkreten Veranstaltungsformats erneut beizubringen. In diesem Rahmen kann sichergestellt werden, dass mit der Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen keine unzumutbaren verkehrlichen als auch lärmtechnischen Belastungen verbunden sind.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>b) Des Weiteren sind auch mögliche Auswirkungen auf das FFH Gebiet Altstromrinne Ilverich innerhalb des Verfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ sowie das vorgelagerte FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen“ werden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Gemäß Artenschutzrechtlicher Prüfung (NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH 2024) kann von einer erheblichen Beeinträchtigung in der Regel nicht ausgegangen werden, wenn – wie im vorliegenden Fall - ein Mindestabstand von 300 m zum FFH-Gebiet eingehalten wird.</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



## 16. Stadtwerke Düsseldorf AG

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Rohr- und Stromnetz:</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken. Zur Versorgung des Plangebietes müssen voraussichtlich zahlreiche Versorgungsleitungen und -anlagen neu verlegt werden. Entstehende Kosten für Provisorien werden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet. Sollte die geplante Veranstaltungsfläche nicht öffentlich gewidmet werden und damit nicht unter den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und den Stadtwerken Düsseldorf AG fallen, so müssen Trassen für die Versorgungsleitungen und -anlagen durchgängig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden. Zudem sind die Trassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsfahr von jeglicher Bebauung und von Baumbepflanzungen freizuhalten</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit der Bebauungsplan Leitungsrechte oder Korridore zugunsten des Ver- und Entsorgers sichern muss.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): In Abstimmung mit den Ver- und Entsorgern wurden Leitungsrechte im Bebauungsplan gesichert.</i></p>	
	<p>b) Umwelterheblichkeit:</p> <p>Durch das Bebauungsplanverfahren sind aus Sicht des Umweltschutzes die wasserwirtschaftlichen Belange der Stadtwerke Düsseldorf AG betroffen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Wie bereits auf der Seite 4 ff der Begründung aufgeführt, befindet sich das Plangebiet innerhalb des Einzugsbereiches des Wasserwerks „Am Staad“ in der seit Februar 2010 ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III B. Diese ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des</p>	<p>Der Anregung die Stadtwerke im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wird gefolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Am Staad“ der Stadtwerke Düsseldorf AG ist zwingend einzuhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Stadtwerke Düsseldorf AG zu beteiligen.		
	c) Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Außerdem ist eine Überbauung der Versorgungsleitungen Gas und Wasser nicht zu lässig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planvollzugs berücksichtigt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	d) Die Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen sind zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
4(2)	a) Die Stellungnahme vom 27.06.2024 bleibt weiterhin gültig.  [Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet, Beteiligung im Genehmigungsverfahren, Beachtung des Leitungsbestands/Schutzmaßnahmen]	Die Stellungnahme vom 27.06.2024 wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Stromversorgung  Zur Stromversorgung kann es erforderlich werden Netzspannstellen zu errichten. Die Lage und Anzahl können erst mit Angabe von konkreten Leistungsdaten angegeben werden. Zwischen dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) und den Stadtwerken muss ein Vertrag und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	c) Löschwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Die Erschließung hinsichtlich einer angemessenen Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Die vorzuhaltende Löschwassermenge ist im Hinblick auf eine konkrete Bebauung zu bestimmen.</p>	<p>Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>d) Energiewende</p> <p>Die Stadtwerke Düsseldorf AG prüfen derzeit die Möglichkeiten zur Nutzung von Wärme aus (mittel-)tiefer Geothermie; vornehmlich zur Einspeisung in die Fernwärme. Diese Prüfung steht im Zusammenhang mit der Kooperation "Wärme aus Tiefengeothermie für die Fernwärme in Düsseldorf und Duisburg" mit der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein potenzieller Standort befindet sich im Bereich des Plangebietes. Die ausgewiesene Parkplatzfläche weist diesbezüglich eine hohe Eignung auf. Die Inanspruchnahme der Fläche ist derzeit ab 2035-2040 zu erwarten. Je nach Projekterkenntnissen zum geothermischen Potenzial können sich Verschiebungen sowohl hin zu früheren als auch späteren Zeitpunkten ergeben.</p>	<p>Die Nutzung von Wärme aus Geothermie entspricht nicht dem Ziel bzw. Zweck des Bebauungsplans. Der Norden des Stadtgebietes gehört zum Suchraum Geothermie im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Bislang liegt keine hinreichende Konkretisierung vor, die eine Berücksichtigung rechtfertigt. Die Nutzung von Wärme aus Geothermie ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>	
	<p>e) Elektromobilität</p> <p>Die Stadtwerke empfehlen die Implementierung von Elektroladestation bzw. Stromtankstellen im Plangebiet. Sollten im Plangebiet Ladesäulen für die E-Mobilität vorgesehen sein, so muss dies den Stadtwerken Düsseldorf AG frühzeitig mitgeteilt werden, da dies unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsanforderungen an die Versorgungsleitungen und anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG hat und sich somit auch ein erweiterter Flächenbedarf für die Netzinfrastruktur ergeben kann.</p>	<p>Der Hinweis zur Elektromobilität wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>f) Allgemeine Hinweise</p> <p>Stromleitungstrassen, die Versorgungsleitungen für Gas, Fernwärme und Wasser müssen uneingeschränkt zugänglich sein und sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die geplanten Zuwegungen bzw. Zufahrten dürfen nicht über- bzw. unterbaut werden. Die Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen ist zu beachten. Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches insbesondere die DVGW GW 125 für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen sowie die Vereinbarungen des Vertrages Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen vom 08.10.1989 zwischen Stadt und den Stadtwerken Düsseldorf sind zu beachten.</p> <p><i>[Der Stellungnahme sind eine Leitungsauskunft sowie eine Schutzanweisung beigefügt]</i></p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

## 17. A 19/2 – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Verkehrslärm</p> <p>Für die Abwägung im Bebauungsplan wird die Ermittlung der planinduzierten Verkehre im Umfeld benötigt. Die Ergebnisse sind in einem schalltechnischen Gutachten zu behandeln und darzustellen.</p>	<p>Für den Bebauungsplan 05/016 wird ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Erkenntnisse bilden die Grundlage für das schalltechnische Gutachten.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Für den Bebauungsplan 05/016 wurde ein Lärmgutachten (Büro für Schallschutz Michael Mück 2023) erstellt, dass die planinduzierten Verkehre im Umfeld analog zum Verkehrsgutachten betrachtet.</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>b) Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm</p> <p>Die Öffnung der Nutzung des bestehenden Parkplatzes für Open Air Veranstaltungen kann zu Lärmimmissionen und tieffrequenten Geräuschen an schützenswerten Nutzungen in unmittelbarer und auch entfernterer Nachbarschaft führen.</p> <p>Durch die Planung können Lärmkonflikte entstehen. Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die DIN 18005. Für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm sind auch bei der Planung die einschlägigen Vorschriften mit ihren Immissionsrichtwerten zu beachten. Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet. Bei der Beurteilung von Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) zu beachten. Als Entscheidungsgrundlage bei der Klärung der Frage, ob Geräusche von Freizeitanlagen als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, hat das NRW-Umweltministerium den Freizeitlärmerrlass herausgegeben.</p> <p>Zur Beurteilung der Situation ist ein Schallgutachten notwendig. Erst dann kann sicher beurteilt werden, ob die Immissionsrichtwerte gem. der DIN 18005 an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden oder Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden müssen.</p>	<p>Für den Bebauungsplan 05/016 wird ein Schallgutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Regelwerke erstellt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Das Schallgutachten (Büro für Schallschutz Michael Mück 2023) weist die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nach. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist der Nachweis unter Berücksichtigung des konkreten Veranstaltungsformats erneut beizubringen. In diesem Rahmen kann sichergestellt werden, dass mit der Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen keine unzumutbaren lärmtechnischen Belastungen verbunden sind.</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>c) Boden</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Altablagerungen mit den Katasternummern 27, 237 und 575. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, der Lage und den Entfernungen zum Plangebiet sind Auswirkungen auf dieses nicht zu besorgen.</p>	<p>Der Hinweis zu Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>d) Grundwasser</p> <p>Die systematische Auswertung im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Plangebiet einen minimalen Grundwasserflurabstand von größeren 2,0 m. Großflächige Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet oder im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt. In dem Plangebiet liegen zahlreiche Grundwassermessstellen. Die Grundwassermessstellen sind weiterhin zur Beobachtung der Grundwassergüte notwendig. In Abhängigkeit der geplanten Nutzung kann nach Abstimmung mit dem Umweltamt gegebenenfalls ein oberirdischer Umbau von Messstellen (u. a. Verhinderung Stolpergefahr, Unterbindung Zugriff Unbefugter) oder eine Verlegung von Messstellen erfolgen. Die Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen für befugte Personen ist dauerhaft sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden in zukünftigen Bauantragverfahren verbindlich geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Bauantragsverfahren berücksichtigt. Grundsätzlich ist mit der Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen keine dauerhafte Überbauung vorhandener Grundwassermessstellen verbunden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>e) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Im Plangebiet und im Umfeld ist eine öffentliche Kanalisation in Form einer Trennkanalisation vorhanden. Die abwassertechnische Erschließung ist</p>	<p>Für den Bebauungsplan 05/016 wird eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Umweltbelange, auch unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung erstellt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>somit gesichert. Auch zukünftig sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu sammeln und einzuleiten. Den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach Niederschlagswasser direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, wird somit entsprochen.</p> <p>Die Nutzung des Parkplatzes als Eventfläche ist wesentlich intensiver und risikobehafteter als die temporär begrenzte derzeitige baurechtlich genehmigte Nutzung als Parkplatz. Bei der Nutzung als Eventfläche fallen erhöhte Mengen an Schmutzwasser und witterungsabhängig belastetes Niederschlagswasser an.</p> <p>In Verbindung mit der Lage im Wasserschutzgebiet (s. Punkt 4.4 d) ist daher im B-Planverfahren nachzuweisen, dass der bereits bestehende Schutz im Wasserschutzgebiet durch die vorhandene Niederschlagswasserentwässerung unter den Parkplätzen (abdichtende Schicht mit Drainage) auf der gesamten Fläche vorhanden und funktionsfähig ist. Weiterhin ist über ein Entwässerungskonzept darzustellen, wie insbesondere Schmutzwasser aber auch Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung zukünftig gesammelt und abgeleitet werden sollen.</p>	<p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Die Gefährdungsabschätzung (Kisters AG, Aachen, 2020) empfiehlt einen Ausbau der Schmutzwasserinfrastruktur mittels erdverlegter Leitungen, die zum kommunalen Hauptsammler hin entwässern. Eine grundsätzliche Zustimmung durch den Stadtentwässerungsbetrieb dazu ist gegeben.</i></p>	
	<p>f) Wasserschutzgebiet</p> <p>Im B-Planverfahren ist nachzuweisen, dass die geplante Nutzung mit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung – insbesondere in der Zone II – vereinbar ist und wie der bestmögliche Schutz</p>	<p>Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Diese gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans und sind entsprechend zu beachten. Das Plangebiet ist mit Regenwasserleitungen unterbaut,</p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>des Grundwassers gewährleistet wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es durch Fehlverhalten von Festivalbesuchern (achtloses Wegwerfen von Müll, Verrichten der Notdurft im Freien etc.) zu Gefährdungen kommen kann. Daher sind entsprechende Vermeidungsstrategien nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p>die zum Regenklärbecken Lohausen hin entwässern. Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die bestehende Entsorgungssituation. Die Wasserschutzzone II befindet sich im Randbereich des Plangebietes und stellt einen geringen Flächenanteil des Plangebiets dar, der überwiegende Anteil befindet sich in der Wasserschutzzone III A. Auf Ebene des Bebauungsplans ist ein Fehlverhalten der Besucher nicht zu steuern.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Für den innerhalb der Wasserschutzzone II gelegenen Teil der Verkehrsflächen wird auf eine Ergänzung der Zweckbestimmung „Veranstaltungsgelände“ verzichtet.</i></p>	
	<p>g) Der Messeparkplatz verfügt derzeit nicht über eine feste und für Großveranstaltungen ausreichend leistungsfähige Erschließung mit elektrischer Energie. Im B-Planverfahren ist ein Energieversorgungskonzept unter Berücksichtigung des maximal benötigten Energiebedarfs für die gesamte Veranstaltungsfläche vorzulegen. Die Planung der Energieversorgung muss unter folgender Priorisierung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Installation einer stationären Energieversorgung</li> <li>- Einsatz klimafreundlicher, alternativer Energieversorgung</li> <li>- Die Aufstellung und der Betrieb mobiler Stromaggregate, die mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, stellen eine potentielle Gefährdung von Boden und Grundwasser dar. Der Betrieb solcher Anlagen führt</li> </ul>	<p>Die Planung der Energieversorgung unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Zur Sicherstellung der Energieversorgung ist ein zentraler Versorgungsknoten vorgesehen, an den bis zu sechs weitere Versorgungsknoten auf dem Veranstaltungsgelände angebunden werden. Von diesen Punkten erfolgt die Energieversorgung über temporäre Leitungen. Bei der Neuverlegung werden die Anforderungen durch die Lage im Wasserschutzgebiet beachtet.</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>zu Emissionen von Luftschadstoffen und stellt aus klimaschutztechnischer Sicht keine nachhaltige Technologie dar.</p> <p>- Das vorübergehende Aufstellen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung im Einzelfall. Hierzu ist die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes erforderlich. Soll diese Art der Energieversorgung dennoch zum Einsatz kommen, ist prüffähig zu belegen, warum andere, verträglichere Arten der Energieversorgung nicht oder nicht im benötigten Umfang realisiert werden können. In diesem Fall ist der Einsatz wassergefährdender Stoffe zur Energieversorgung so weit wie irgend möglich zu beschränken.</p>		
	<p>h) Hochwasserbelange</p> <p>Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQextrem) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an bauliche Anlagen. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bau-</p>	<p>Die weitere Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage im Hochwasserrisikogebiet. Die Lage im Hochwasserrisikogebiet wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>		
	<p>i) Lufthygiene</p> <p>Aktuell sind Grenzwertverletzungen für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gemäß 39. BImSchV im Plangebiet sowie seiner näheren Umgebung aufgrund der sehr günstigen Durchlüftungsverhältnisse auszuschließen. Auch künftig werden Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gemäß 39. BImSchV auszuschließen sein, wenn man die bekannten Annahmen zur geplanten Nutzung des Veranstaltungsgeländes zugrunde legt. Ginge man von einer Verdopplung der maximalen Veranstaltungstage pro Kalenderjahr aus, so wären auch dann keine relevanten Veränderungen der Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>j) Klima</p> <p>Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) ordnet die Fläche des Messeparkplatz P 1 dem Ausgleichsraum der „Städtischen Grünzüge mit bioklimatischer und immissionsklimatischer Bedeutung“ zu. Die Grünzüge stellen Kaltluftentstehungsgebiete mit deutlich</p>	<p>Die Hinweise zur Planungshinweiskarte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	kühlendem Einfluss auf angrenzende Bebauung dar. Die Planungshinweiskarte empfiehlt hier den Erhalt und Ausbau sowie die Entsiegelung von Flächen bzw. keine zusätzliche Versiegelung von Flächen. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen entspricht die gegenwärtige Planung diesen Empfehlungen.		
4(2)	<p>a) 16.1.1 Verkehrslärm</p> <p>Grundsätzlich findet eine Erhöhung der Beurteilungspegel – zum Teil um mehr als 3 dB (A) tags und nachts – in den umliegenden Straßen in Folge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens statt.</p> <p>Die höchsten Erhöhungen der Beurteilungspegel ergeben sich an der Erich-Hoepner-Straße 31 mit bis zu 3,5 dB(A) am Tag und 10,2 dB(A) in der Nacht. Die nächtlichen Werte erhöhen sich auf 59,3 und liegen somit knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr.</p> <p>Auch an der Stockumer Kirchstraße 41 bzw. der Rotterdamer Straße 120 liegen die Erhöhungen zwischen 1,9 und 2,9 dB(A) am Tag und zwischen 8,4 und 8,6 dB(A) in der Nacht. Nachts wird hier erstmals die Schwelle von 60 dB(A) nachts, bei der eine Gesundheitsgefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann, im Plan-Fall überschritten.</p> <p>Auch an anderen Immissionsorten erhöhen sich die Beurteilungspegel, jedoch wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten. Im Gegensatz zu sonstigen größeren Bauvorhaben, bei denen sich die Verkehrslärmbelastungen dauerhaft verändern, treten im vorliegenden</p>	<p>Die Ergebnisse der Schalluntersuchung (Büro für Schallschutz Michael Mück 2024) sind in der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt und in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die vorhabenbedingten Lärmpegelerhöhungen knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bzw. knapp darüber, treten nur in Einzelfällen bei Veranstaltungen auf und stellen keine dauerhafte Gefährdung der Gesundheit dar.</p> <p>Die für jede Veranstaltung einzuholende Genehmigung ermöglicht gemäß Freizeitlärmverordn. NRW eine Bespielung bis 22 Uhr bzw. bei einer Genehmigung gem. Punkt 3.4 oder 3.2 gemäß Freizeitlärmverordn. NRW bis maximal 24 Uhr. Die Abreise der Gäste kann zu einer Erhöhung des Lärmpegels am Immissionsort 10, einer Kleingartenanlage, führen. In der DIN 18005 wird bei Kleingartenanlagen kein Unterschied zwischen Tag- und Nachtzeitraum gemacht, weshalb kein besonderer Schutzanspruch besteht.</p> <p>Der Baustein wird in den Umweltbericht übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	






Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Fall lediglich zu den Veranstaltungen punktuelle Spitzenbelastungen der Verkehre im Umfeld auf. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu behandeln.</p>		
	<p>b) 16.1.2/3 Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm</p> <p>Dem Schallgutachten ist zu entnehmen, dass bei den untersuchten verschiedenen Varianten die Immissionsrichtwerte gem. Freizeitlärmerrlass NRW an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können.</p> <p>Um eine rechtssichere Bepielung zu ermöglichen, muss für jede Veranstaltung als seltenes Ereignis im Sinne des Freizeitlärmerrlass NRW eine Einzelgenehmigung beantragt werden. Vor jeder Veranstaltung auf Grundlage einer konkreten Veranstaltungsplanung ein Lärmschutzkonzept erstellt werden, das von der Unteren Umweltschutzbehörde geprüft wird. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist festzustellen, dass eine konfliktfreie Nutzung des P1 als Veranstaltungsge-lände möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Genehmigungsverfahren bzw. der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>c) 16.4.2 Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Das Ergebnis der vorgelegten Gefährdungsabschätzung der Kisters AG ist, dass durch die beschriebenen Maßnahmen die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung erfüllt werden und eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswasser gegeben ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>d) 16.4.4 Wasserschutzgebiete</p> <p>Die Festsetzungen sind so anzupassen, dass die bestehende Erschließungsstraße (südliche Umfahrung der Parkplatzfläche) innerhalb der Wasserschutzzone II ausschließlich als Fahrfläche genutzt werden darf. Das Errichten von Anlagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Bühnen, Zelte, Container, Gastrostände, WC-Anlagen u.ä.) sowie der Aufenthalt von Veranstaltungsbesuchern in der Wasserschutzzone II ist auszuschließen.</p>	<p>Die Flächen der Wasserschutzzone II werden aus der Zweckbestimmung Veranstaltungsgelände herausgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>e) Der Gutachter kommt zu der Bewertung, dass durch die Erschließung der Variante 1 (Stationäre Erschließung mit fest verlegten Stromleitungen) keine relevante Umweltgefährdung entsteht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>f) Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine konfliktfreie Nutzung des Plangebietes als Veranstaltungsgelände in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet unter Einhaltung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>g) Zu diesen Belangen liegen keine Bedenken vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Wasser: <i>Interner Hinweis auf Gutachtenstand</i></li> <li>• Grundwasser</li> <li>• Oberflächengewässer</li> <li>• Hochwasserbelange</li> <li>• Lufthygiene</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>h) 16.6.1 Globalklima</p> <p>Es empfohlen die Begründung hinsichtlich des Vorgehens und des Ergebnisses des „Erläuterungsberichts zur Gefähr-</p>	<p>Die Änderung wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	dungsabschätzung von Umweltbelangen open-Air-Park“ der Kisters AG zu ergänzen.		
	<p>i) Stadtklima und Klimaanpassung</p> <p>Grundsätzlich sollte der Anteil der befestigten Fläche im Plangebiet auf das technisch und logistisch notwendige reduziert werden und der Anteil unbefestigter, möglichst begrünter Flächen soweit möglich maximiert werden. Zur Reduzierung einer ungehinderter Sonneneinstrahlung und der damit verbundenen hohen bioklimatischen Belastung für die Besucher während einer Veranstaltung sollte die Aufstellung mobiler Sonnenschutzeinrichtungen (z.B. Sonnenschirme, Sonnensegel oder Schattenwände) und die Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen für mobile Trinkwasserbrunnen geprüft werden.</p>	<p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen der Klimaanpassung ändern sich die Gestaltung und Ausführung des Parkplatzes auf der Ebene des Bebauungsplans nicht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

## 18. A 32/3 – Ordnungsamt



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Parkplätze für Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehen.	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Verkehrsgutachten sowie ein Verkehrskonzept erstellt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Für den Bebauungsplan 05/016 wurden ein Verkehrsgutachten (PTV Transport Consult 2020) und ein Verkehrskonzept (Eventbande GmbH 2021) erstellt. Für die Abwicklung der Verkehre ist ein angemessenes Steuerungsmanagement erforderlich, das – aufgrund der unterschiedlichen Veranstaltungsformate – Gegenstand der nachfolgenden Einzelgenehmigung</i></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
		<i>sein wird. Sowohl eine Abend- als auch eine Tagesveranstaltung sind unter Berücksichtigung des aktuellen Verkehrs als auch des Prognosehorizonts 2030 umsetzbar.</i>	

**19. A 37/51 Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz**


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>Benennung der Anforderungen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschwasserversorgung</li> <li>• Beschilderung und Orientierung im Veranstaltungsgelände</li> <li>• Rettungswege/Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</li> <li>• Räume für Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätswachdienst sowie die Lautsprecherzentrale</li> <li>• Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache</li> <li>• Vorhaltung eines Sanitätsdienstes</li> <li>• Hinweise auf die Merkblätter der Feuerwehr Düsseldorf – Veranstaltungssicherheit:</li> <li>• Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf zur Erstellung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen im Freien</li> <li>• Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf für Veranstaltungen im Freien</li> <li>• Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf Wettereinflüsse bei Veranstaltungen im Freien</li> <li>• Erkennen und Beurteilung von Personendichten</li> <li>• Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf für den Aufbau und Betrieb von Fliegenden Bauten</li> </ul> <p>Grundsätzlich müssen zahlreiche Detail, insbesondere zur technischen Ausstattung von Fahrzeugaufstellflächen (u.a. Stromversorgung), Kommunikations- und IT Technik etc. noch geplant und ab-</p>	<p>Die Anforderungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Detailplanung einzelner Veranstaltungsformate, sind für den Bebauungsplan jedoch nicht unmittelbar relevant.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	gestimmt werden. Dieses entspricht den üblichen Verfahrenswegen bei Großveranstaltungen.		
4(2)	a) Grundsätzlich ist eine Nutzung des Plangebietes für die Feuerwehr Düsseldorf zur Errichtung von Feuer- und Rettungswachen, Geräte- und Logistikbauten sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes, vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebietes durch die Feuerwehr kann nicht realisiert werden, da die Aufstellung des Bebauungsplans 05/016 grundsätzlich eine andere Nutzung des Plangebietes vorsieht. Im Süden von Kaiserswerth ist die Errichtung einer Feuerwache vorgesehen, die den Bereich des Plangebiets und dessen Umgebung mit abdeckt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Es wird davon ausgegangen, dass die angemessene Löschwasserversorgung durch die Stadtwerke Düsseldorf sichergestellt wird. Mindestens ein Hydrant muss max. 75 m vom Eingangsbereich entfernt sein. Die Hydranten-Abstände dürfen 150 m nicht überschreiten. Eine Entsprechende Bescheinigung über die vorgenannten Punkte ist vom Versorgungsträger einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	


## 20. A 37/53 Feuerwehr – Kampfmittel

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Eine konkrete Gefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Damit die Kampfmittelfreiheit im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden kann, ist die Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig. Sofern auf den zu überprüfenden Flächen Auf-	Der Hinweis auf Kampfmittel im Plangebiet wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	füllungen oder Aufschüttung vorhanden sind, sind diese bis auf gewachsenen, sauberen Boden abzuschieben. <i>[Dem Schreiben ist eine Karte mit dem zu überprüfenden Gebiet beigefügt]</i>		
4(2)	Gem. Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf liegen konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung durch vermehrte Bodenkampfhandlungen im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte vor. Vor Baubeginn ist eine Flächenüberprüfung zu beantragen. <i>[Dem Schreiben sind folgende Anlagen beigefügt: Antrag auf Kampfmitteluntersuchung, Betretungserlaubnis Erklärung Leitungsfreiheit Karte der zu überprüfenden Fläche Merkblatt Kampfmitteluntersuchung]</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	




## 21. A 50 – Amt für Soziales

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen hat für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung einen hohen integrativen Stellenwert. In diesem Bebauungsplanverfahren ist neben der Frage der barrierefreien Nutzbarkeit auch die Frage nach den Voraussetzungen einer barrierefreien Auffindbarkeit frühzeitig zu berücksichtigen. Dies betrifft bei der äußeren sowie inneren Erschließung die Abstimmung des Anschlusses beziehungsweise die Fortführung jeweiliger Leitsysteme vom öffentlichen Raum, den Haltestellen des ÖPNV, auf das sogenannte "private" Gelände des Investors beziehungsweise des Betreibers unter Berücksichtigung	Die Barrierefreiheit ist im Zuge der konkreten Veranstaltungsplanung zu beachten bzw. umzusetzen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	sichtung der verschiedenen Zuständigkeiten für die benannten Räume.		

## 22. A 52 – Sportamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es ist von einer vollständigen Einstellung des Betriebs im Arena Sportpark bei Veranstaltungen auf der Open Air-Fläche auszugehen. Hierdurch könnte es massiven Einschränkungen im Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb für die im Arena-Sportpark ansässigen Vereine kommen.	Open-Air-Veranstaltungen finden in den Sommermonaten statt, in denen der Spiel- und Trainingsbetrieb der im Arena-Sportpark ansässigen Vereine nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Betreiber des künftigen Veranstaltungsgeländes betreibt auch den Arena-Sportpark. Insofern können Überschneidungen ausgeschlossen werden.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Hinweise zur Nutzung der Flächen  Felder 4 Süd und Nord: Mietvertrag zwischen Amt 52 und der Messe Düsseldorf zur Überlassung von Grundstücksflächen für die Unterhaltung und den Betrieb von Fahrzeugstellplätzen mit Laufzeit bis Ende 2022. Felder 5 und 6 Süd und Nord: Erbbaurechtsvertrag zwischen Amt 52 und der Messe Düsseldorf mit Laufzeit bis Ende 2022.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
4(2)	Es liegen keine grundsätzlichen Bedenken vor. Amt 52 ist rechtzeitig in die Veranstaltungsplanung mit einzubeziehen, um Einschränkungen im Sportbetrieb im Arena-Sportpark zu vermeiden. Gleiches gilt für die angrenzenden Sportanlagen folgender Sportvereine: - TC Rheinstadion, Am Staad 17 - Club am Rhein, Am Staad 100 - Bogensport Wilhelm Tell, Am Staad 100	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen




### 23. A 53/2 – Gesundheitsamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	Bei der weiteren Bearbeitung des Planungsvorhabens sind alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, wie sie in der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung“ (Januar 2019) aufgeführt sind.	Der präventive Gesundheitsschutz, wie in der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung“ (Januar 2019) aufgeführt, wird in dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	

### 24. A 63 – Bauaufsichtsamt




	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Der beplante Bereich beschränkt sich auf die engere Veranstaltungsfläche, die weiträumig betroffene Umgebung ist im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen und in der Begründung zum Bebauungsplan mit einzubeziehen.	In der Planung bzw. den gutachterlichen Untersuchungen wird das relevante Umfeld mitbetrachtet.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	b) Damit Veranstaltungen ohne Befreiungen und Ausnahmen und ohne erneute Beteiligung von politischen Gremien genehmigt werden können, müssen die verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange soweit abgewogen oder durch textliche Festsetzungen abgesichert sein, dass verbindliche Aussagen, wie es in der Phase der Veranstaltungsakquise erforderlich ist, schnell getroffen werden können.	Durch Gutachten wird die grundsätzliche Umsetzbarkeit unterschiedlicher Veranstaltungsszenarien und damit die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nachgewiesen.  Für die jeweiligen Veranstaltungen auf dem Gelände können auf dieser Grundlage Genehmigungen erteilt werden. Befreiungen oder Ausnahmen vom Bebauungsplan sind insofern absehbar nicht erforderlich.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	c) Für das Gebiet bestehen privat- und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Baulasten), die ggfls. anzupassen sind.	Der Hinweis auf vorhandenen Baulasten wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	d) Aus der Erfahrung vom „Ed-Sheeran“-Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass der Stellplatznachweis und insgesamt	Der Hinweis auf die komplexe Verkehrssituation wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>das Thema des ruhenden und des fließenden Verkehrs nicht einfach zu lösen ist. Bei Inanspruchnahme des größeren Areals (P4, 5 und 6 - NORD + Süd) fallen weitere Flächen für die verkehrlichen Belange weg.</p>	<p>Für den Bebauungsplan wird ein Verkehrsgutachten erstellt, dass die Stellplatzkapazitäten und die verkehrliche Leistungsfähigkeit untersucht.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Für den Bebauungsplan 05/016 wurden ein Verkehrsgutachten (PTV Transport Consult 2020) und ein Verkehrskonzept (Eventbande GmbH 2021) erstellt. Durch eine gezielte Besucherlenkung und Ausweitung des ÖPNV-Angebotes bei Veranstaltungen kann eine verkehrliche Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.</i></p>	
	<p>e) Die Häufigkeit und der Vorrang zur Durchführung von Veranstaltungen (seltene Ereignisse, OAP - Arena - Messe) müssen klar geregelt sein.</p>	<p>Im Zusammenhang mit den potenziellen Veranstaltungsorten in der näheren Umgebung (Messe, Arena) ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl möglicher Veranstaltungen an den im Freizeitlärm-erlass angeführten Maximalwert von 18 Veranstaltungstage pro Kalenderjahr heranreicht. Der Betreiber des künftigen Veranstaltungsgeländes betreibt auch den Arena-Sportpark. Insofern können Überschneidungen ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>f) Für die Aufplanung des Geländes muss im Immissionschutz-Gutachten ein Höchstmaß an Flexibilität abgesichert werden.</p>	<p>Das Schallgutachten (Büro für Schallschutz Michael Mück 2023) weist die grundsätzliche Umsetzbarkeit verschiedener Veranstaltungsformate und damit die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans nach.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>g) In der Projektgruppe wurde thematisiert, dass Schulungsmaßnahmen für größere</p>	<p>Die Möglichkeiten der Durchführung von Veranstaltungen parallel zu Pflanzmaßnahmen wird im weiteren Verfahren geprüft.</p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen





	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Bäume einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen könnte: Ist es in dieser Phase schon möglich, Aufplanungen im eingeschränkten Rahmen zu realisieren?	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  <i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Rückpflanzungsmaßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen.</i>	
	h) Zu den Sicherheitsaspekten kann in dieser Planungsphase von hier aus noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist anzustreben, dass eine ringförmige Umgriffsfläche um das Veranstaltungsgelände herum entsteht, also auch im Backstage-Bereich, ähnlich wie bei der Arena und dass eine sternförmige Entfluchtung vom Veranstaltungsgelände auf diese Zone erfolgen kann. Letztendlich erfolgt sowohl die Befüllung als auch die Entfluchtung der Besuchermassen immer aus / in Richtung Am Staad / Stockumer Höfe.	Durch die Umfahrung des Parkplatzes ist ein ringförmiger Umgriff für die Fluchtwegeplanung sichergestellt.  <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	
	i) Aus der Überlegung, die die Veranstaltungen auf die messemarmen und fußballfreien Sommermonate zu konzentrieren ergibt sich folgende Frage: Muss das artenschutzrechtliche Monitoring dauerhaft / ganzjährig erfolgen und erübrigt sich dadurch eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren?	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren geprüft. Für den Bebauungsplan wird eine Artenschutzprüfung erstellt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Die Artenschutzrechtliche Prüfung (NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass eine jährliche Greifvogelkartierung im Sinne eines Artenschutz-Monitorings für die Dauer von 5 Jahren ab der ersten Veranstaltung durchzuführen ist.</i>	
4(2)	a) Zu I.1. textliche Festsetzungen: Es wird angeregt zu prüfen, welche Gründe es gibt, die Hauptnutzung als Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz/Veranstaltungsgelände) zu definieren und nicht als	Die Festsetzung einer Verkehrsfläche wird beibehalten, da die Parkplatznutzung weiterhin die überwiegende Nutzung darstellt. Die Durchführung von Veranstaltungen wird zeitlich hinsichtlich Dauer und Frequenz deutlich untergeordnet sein.	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Sondergebiet (SO) Parkplatz/Veranstaltungsfläche auszuweisen.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>	
	<p>b) Es ist empfehlenswert, die zulässigen Nutzungen in den Bereichen A und B nicht abschließend aufzuführen, um hier flexibel bleiben zu können. Für eine abschließende Aufzählung fehlen neben den Containeranlagen, Zelten und Tribünen auch technische Aufbauten.</p> <p>Zu I. 2. der textlichen Festsetzungen: Nebenanlagen können auch technische Aufbauten für Kameras und Lautsprecher aus Gerüstbauteilen sein und nicht nur Zelte und Containeranlagen.</p> <p>Das Wort Containerbauten sollte ersetzt werden durch Containeranlagen.</p> <p>Zu I. 1. + 2. der textlichen Festsetzungen: Die Bezeichnungen Fliegende Bauten und Nebenanlage sind zu spezifisch, besser: temporäre bauliche Anlagen (für Veranstaltungszwecke).</p>	<p>Die Festsetzungen wurden aufgrund der angestrebten Änderungen nach der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB angepasst. Die Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes wurde in diesem Zuge sinngemäß berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>c) Hinweise:</p> <p>Für die verschiedenen Veranstaltungen sind jeweils Baugenehmigungen zu beantragen. Eine Baugenehmigung kann für alle Veranstaltungen gelten, bei denen sich die Anordnung und Größe der Aufbauten und die Wegeführungen nicht verändern.</p> <p>Unterschiedliche Anordnungen können auch in mehreren Genehmigungen erteilt werden. Je abschließender die Themen Schallschutz, Baumschutz, Artenschutz, Verkehr, Wasserschutz und Luftverkehr bereits im B-Plan-Verfahren geklärt sind, desto schneller können sie im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die hier geforderten Regelungsmöglichkeiten sind durch die Anzahl unterschiedlicher Veranstaltungsformate begrenzt. Die Themen Schallschutz, Baumschutz, Artenschutz, Verkehr, Wasserschutz und Luftverkehr werden bereits auf Ebene des Bebauungsplans reguliert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	


Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Lediglich ein Sicherheitskonzept ist dann noch zu den konkreten Veranstaltungen immer separat vorzulegen.		
	d) Es wird zudem vorgeschlagen, die Flächen für die Einrichtungen und Aufbauten nicht zu detailliert einzutragen. Sofern die überbaubaren Flächen hier Gestaltungsspielraum für die Anordnung von Bühnen und Tribünen geben, kann die Genehmigung ohne zusätzliche Befreiungen erteilt werden. Gerade vor dem Hintergrund wechselnder Anforderungen an Bühnen kann das Verfahren so beschleunigt werden. Eine Fällgenehmigung kann erst im ersten Baugenehmigungsverfahren für die erste Veranstaltung erforderlichen Baumfällungen erteilt werden.	Die Festsetzungen wurden aufgrund der angestrebten Änderungen nach der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB angepasst. Die Stellungnahme wurde in diesem Zuge berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	e) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	




## 25. A 65 – Liegenschaftsamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	a) Es wird auf die Eigentums- und Pachtverhältnisse im Plangebiet sowie erforderliche Regelungen der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Im Bereich der Ausgleichsflächen A und D ist die Verlegung von Telekommunikationslinien geplant, durch eine entsprechende Tieflage der Telekommunikationslinie soll die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	c) Die im GOP III Erläuterungsbericht vorgeschlagene Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur rechtlichen Sicherung	Die Regelungen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden im Städtebaulichen Vertrag getroffen.	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>der externen Kompensationspflanzungen auf den städtischen landwirtschaftlichen Flächen werden von Seiten des Liegenschaftsamtes nicht gesehen. Zu welchen Gunsten sollte die städtische Fläche belastet werden? Das Liegenschaftsamt stellt diese Flächen ohnehin nur unter der Maßgabe zur Verfügung, dass die betroffenen Teilflächen katasterlich fortgeschrieben und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt im Produkt zugeordnet werden. Sofern eine rechtliche Sicherung zwingend erforderlich ist, ist eine andere Lösung herbeizuführen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>d) Der geplante Deichbau ist zu berücksichtigen und mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtentwässerungsbetrieb wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	



## 26. A 66 – Amt für Verkehrsmanagement

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Im Rahmen des B-Planverfahrens ist ein Verkehrs- und insbesondere Parkraumkonzept zu erarbeiten, welches den Schutz der Anwohner in den Stadtteilen Lohausen und Stockum ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung ein Verkehrs- und Parkraumkonzept zu erstellen, wird gefolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>b) Sofern öffentliche Verkehrsflächen, die sich im Besitz der Landeshauptstadt Düsseldorf befinden, von Umbaumaßnahmen betroffen sind, ist die weitere Planung mit der Abteilung 66/2 des Amtes für Verkehrsmanagement abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
4(2)	<p>a) Es liegen keine Grundsätzlichen Bedenken vor. Es werden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange betreffen</p>	





Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	Hinweise zu den Themen Straßenbau und Strategische Mobilitätsplanung vorgetragen.	nicht unmittelbar den Bebauungsplan, jedoch sind die Maßnahmen abzustimmen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Nach Abstimmung mit D.Live und der Messe wird die Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens vorbereitet. Dies mit dem Ziel, die Veranstaltungsverkehre von ARENA und Messe im Zusammenspiel mit der zukünftigen Radleitroute Nord-Süd störungsfrei abwickeln zu können sowie eine sichere Führung des Rad- und Fußverkehrs insgesamt in diesem Bereich realisieren zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange betreffen nicht unmittelbar den Bebauungsplan, jedoch sind die Maßnahmen abzustimmen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	c) Es werden Hinweise zur Verkehrstechnik vorgetragen, diese beziehen sich auf die öffentliche Beleuchtung, das Verkehrssystemmanagement und die LSA-Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange betreffen nicht unmittelbar den Bebauungsplan, jedoch sind die Maßnahmen abzustimmen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	




## 27. A 67 – Stadtentwässerungsbetrieb

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	a) Es wird auf den Leitungsbestand in den Parkfeldern 4-6 Nord hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	
	b) Das anfallende Regenwasser wird über öffentliches System in das Regenklärbecken Lohausen zugeführt. Anfallendes Schmutzwasser kann in den Mischwasser-Hauptsammler DN 2500 (Hauptsammler Nord) ohne Einleitungsbeschränkung übernommen werden. Die Abwassersatzung ist zu beachten.	Die Hinweise zur Entwässerung und zur Abwassersatzung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>c) Die jeweiligen Anschlusspunkte sowie die gesamte Entwässerungskonzeption zur SW- und NW-Beseitigung sind mit der Abteilung Grundstücksentwässerung des SEBD konkret abzustimmen. Die maßgebende Rückstauenebene im Anschlusspunkt ist zu beachten.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet wird mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abgestimmt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abgestimmt.</i></p>	
	<p>d) Urbane Sturzfluten</p> <p>Besonders im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich sind Überflutungsrisiken mit Wasserständen von bis zu 0,5 m nicht auszuschließen. Hier sind Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Auftreten von Starkregenereignissen erforderlich. Dies gilt besonders für die Verortung sensibler Infrastruktur, die in diesen Bereichen vorgesehen ist (Logistik, Medien, Strom ...). Es wird angeregt, einen Übersichtsplan / koordinierten Leitungsplan erstellen zu lassen, um sämtliche Leitungen auch weiterer Versorgungsträger, sofern sich diese im Plangebiet befinden, darzustellen, damit auch für etwaige Notfälle deren Lage bekannt ist.</p>	<p>Es werden Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge im Rahmen der Möglichkeiten des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Es liegt ein Grobkonzept Erschließung zur Gefährdungsabschätzung von Umweltbelangen (Kisters AG 2020) vor.</i></p>	
	<p>e) bei Veranstaltungen kann es zu Geruchsbelästigungen. Um dies zu verhindern, sind z. B. die Schachtdeckel abzudecken. Dies ist durch den Veranstalter sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>f) Die Anfahrbarkeit zur Beckenanlage Lohausen muss durch den Veranstalter zu jeder Zeit gewährleistet und sichergestellt werden.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Veranstaltungsplanung berücksichtigt. Die Zufahrt zur Beckenanlage Lohausen wird nicht bebaut, sodass diese jederzeit anfahrbar ist.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(2)	<p>a) Punkt 6.51. Schmutzwasser in Verbindung mit 16.4.2 und 16.6.3</p> <p>Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände wird sich der Schmutzwasseranfall deutlich erhöhen. Die erforderliche Entwässerungsstruktur wird im Kern als erdverlegtes Netz vorgesehen, welches zum kommunalen Hauptsammler hin entwässert. Eine grundsätzliche Zustimmung durch den Stadtentwässerungsbetrieb dazu wurde bereits gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>b) Folgende Auflagen sind zu beachten:</p> <p>Nach § 3 der technischen Abwassersatzung vom 19.04.2021 ist das o.g. Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.</p> <p>Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage im Trennsystem zuzuleiten. Hierfür ist gemäß § 6a der Abwassersatzung unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen ein Antrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beim Stadtentwässerungsbetrieb Abt. Grundstücksentwässerung zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>c) Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. Falls die Ableitung über ein fremdes Grundstück erfolgt, sind die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Eigentums-, Unterhaltungs- und Nutzungsrechte gemäß § 3 (3) in Verbindung mit § 6 (5) der Abwassersatzung durch eine Baulasteintragung und/oder eine Grunddienstbarkeit rechtlich zu sichern.</p>		
	<p>d) Gemäß §16 der Abwassersatzung müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen stets zugänglich sein. Die Zugänglichkeit/Zufahrt zu öffentlichen Abwasseranlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Überbauung oder Zustellung ist unzulässig. Nach § 19 (1) der Abwassersatzung hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühren bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden. Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind erforderlichenfalls entsprechend § 7 der Abwassersatzung vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Stadtentwässerungsbetrieb - Abt. 67/5 - gemäß § 16 (1) Abwassersatzung die Größe der zusätzlich bebauten und/oder befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche mitzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>e) Punkt 6.5.2 (Niederschlagswasser) in Verbindung mit 16.4.2 und 16.6.3</p> <p>Die Erläuterungen sind grundsätzlich zutreffend. Gesondert hinzuweisen ist hier nochmals auf die Punkte Rückstau ebene und Urbane Sturzfluten (Überflutungsvorsorge). Grundsätzlich gelten bzgl. Betrieb der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung und Umweltbericht werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen





	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>vorhanden bzw. ggf. neu zu erstellenden Niederschlagswasser-Kanalisation die Auflagen analog zu 6.5.1.</p>		
	<p>f) Bezüglich der Zugänglichkeiten zu öffentlichen Kanalisationsanlagen wird empfohlen, mit dem Veranstalter bzw. Eigentümer entsprechende Regelungen außerhalb des B-Plan-Verfahrens zu treffen.</p> <p><i>Nachtrag 03.09.2024:</i> Im Bedarfsfall, beispielsweise bei einer Betriebsstörung, ist der sofortige Rückbau der temporären Anlage erforderlich. Zudem erfolgt der Hinweis, dass jegliche Zündquellen von den Anlagen fernzuhalten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>g) Punkt 6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</p> <p>In dem beigefügten Lageplan sind für die öffentlichen Kanaltassen GFL-Flächen eingetragen. Allerdings befinden sich auf dem Gelände noch weitere öffentliche Kanalisationsanlagen, ohne entsprechende GFL-Eintragungen. Hierzu sind in den Unterlagen keine Erläuterungen zu finden. Sofern die GFL-Eintragungen fehlen, bitte ich diese im Plan nachzutragen und die textlichen Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die fehlenden GFL-Eintragungen mit entsprechenden Erläuterungen werden ergänzt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>h) Punkt 16.4.5 Hochwasserbelange</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes wurden hinreichend beachtet. Hier besteht kein weiterer Ergänzungsbedarf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

## 28. A 68 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
4(1)	<p>a) Hinweise zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bestehendem Natur- und Landschaftsrecht</li> <li>•Planungsrechtliche Vorgaben der rechtskräftigen Bebauungspläne (u.a. innerhalb der Parkfelder 5 und 6 Pflanzung von 900 Bäumen)</li> <li>•Bestehendem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bauantrag 2018</li> <li>•Baumschutzsatzung (betrifft alle Baumpflanzungen aus dem BP der Parkfelder 5 und 6)</li> <li>•Umpflanzungen im Rahmen des Bauantrags 2018, die erneut umpflanzen sind</li> <li>•Forderungen aus umweltverbessernden Planungen (gesamstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 02, 'Rheinaue Lohausen / Lohausen Feldmark')</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>b) Gutachtenbedarf - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Rechtliche Grundlagen / Planungsrestriktionen</li> <li>•Bestandsaufnahme und ökologische Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>•Baumkataster mit Schadstufenbewertung</li> <li>•Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Klima, Landschaft)</li> <li>•Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen / Baumschutz</li> <li>•Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz</li> <li>•Baumschutzsatzung / Baumbilanz / Neue Standorte für 60 geschützte Bäume</li> </ul>	<p>In Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt wird kein Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Bebauungsplan 05/016 erstellt. Es wird ein Grünordnungsplan erstellt, der die Gestaltung, Bepflanzung und Baumschutzmaßnahmen konkretisiert. Die Bestandsaufnahme und die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie in einer Artenschutzprüfung behandelt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><i>Update (Stand § 4(2)/09.2024): Die Ausgleichsmaßnahmen und das Brutvögel-Monitoring wurden im Bebauungsplan nach Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung festgesetzt.</i></p>	




Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> <li>•Monitoring</li> </ul>		
	<p>c) Gutachtenbedarf - Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufen I und II)</p> <p>Auf Grundlage der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine gutachterliche Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II durchzuführen. Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten sind zu untersuchen. Des Weiteren ist im Rahmen des Artenschutzbeitrages zu klären, inwieweit Tierarten im Randbereich der Veranstaltungsfläche durch die geplante Nutzung betroffen sein könnten. Hierbei ist zum Beispiel an Lärmimmissionen oder Lichteffekte zu denken, die sich trotz der vorhandenen Vorbelastungen durch die Nutzung als Messeparkplatz störend auf bestimmte Tierarten auswirken können. Das Artenspektrum und die Untersuchungstiefe sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Der Anregung das Artenschutzspektrum und die Untersuchungstiefe mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen wird gefolgt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>d) Grünordnerische Maßnahmen / Planungshinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Baumbilanz (auf Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum B-Plan Nr. 5081/02, in der Zwischenzeit erteilte Baugenehmigungen, ausgefallene oder aus Verkehrssicherungsgründen von der Messe gefällte Bäume sind zu berücksichtigen.</li> <li>•Klimatische Ausgleichsfunktion der Baumpflanzungen / Einbindung in den Landschaftsraum sind bei der Beurteilung der Auswirkungen der möglichen Eingriffe in</li> </ul>	<p>Die grünordnerischen Belange werden im Rahmen des Grünordnungsplans berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>den Baumbestand und bei der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen besonders zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die 60 umgepflanzten satzungsgeschützten Bäume sind neue Standorte nachzuweisen. Bei Pflanzmaßnahmen im Straßenraum oder in versiegelten Flächen sind die Vorgaben der FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen einzuhalten.</li> <li>• In den beiden Layout-Varianten zum B-Plan-Vorentwurf werden Baufelder mit festen Standorten für die Bühnen und Zuschauertribünen verortet. Innerhalb dieser Felder ist ein Erhalt von Bäumen nicht möglich. Die Baufelder sind im weiteren Verfahren so zu optimieren, dass die Baumverluste so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt auch für den benötigten Arbeitsraum bei Auf- und Abbau.</li> <li>• Bei allen anderen Nutzungen wird ein variabler Standort abgegrenzt, in denen der Baumbestand erhalten werden soll. Für diese Bereiche ist im Detail nachzuweisen, dass der Auf- und Abbau und der Betrieb für die Bäume keine Beeinträchtigungen verursacht. Die Stellplatz- und Fahrflächen sind überwiegend großflächig mit Rasengittersteinen und Fahrspuren befestigt. Durch die jahrzehntelange Nutzung als Stellplatzanlage sind hier Bodenverdichtungen als Vorbelastung anzunehmen. Bei vielen Bäumen ist aber festzustellen, dass der Stammfußpunkt und der Wurzelanlauf erhöht über dem Stellplatzniveau liegen, was darauf schließen lässt, dass die Hauptwurzeln nur relativ</li> </ul>		





Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>flach in den Boden eintauchen. Bei der Aufstellung von mobilen WC- und Gastroanlagen ist dieser Aspekt zu beachten und die Wurzelbereiche um die Stammfußpunkte sind großflächig zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•In den Layouts fehlen wichtige Inhalte, wie z.B. die Lage und Führung der Rettungswege und die Trassen für Ver- und Entsorgungsleitungen. Gastro- und WC-Bereiche sollen mit festen Wasser-, Strom und Kanalschlüssen versehen werden. Für die Bühnen- und Beleuchtungstechnik wird eine Starkstromversorgung benötigt. Die Auswirkungen der Leitungsverlegung auf den Baumbestand sind detailliert zu untersuchen und konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.</li> </ul>		
4(2)	<p>a) 1.1 Planzeichnung: Empfehlung die Ausgleichsmaßnahme Baumhecke in Gelungsbereich aufnehmen (als Maßnahmenfläche oder Wald, was mit der Ausweisung BP Nr. 5081/002 korrespondiert. Die externe Ausgleichsfläche Nördlich der BAB 44 soll in die Planzeichnung übernommen werden.</p>	<p>Die Lage der Ausgleichsflächen wurde als Hinweis in Form einer Karte in den Plan aufgenommen.</p> <p>Die externe Ausgleichsfläche nördlich der BAB 44 ist zeichnerisch bereits im Grünordnungsplan dargestellt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p>	
	<p>b) 1.2 Textliche Festsetzungen und Hinweise: Es wird ein Textvorschlag für die Festsetzung Nr. 5, Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, vorgetragen.</p>	<p>Der Textvorschlag wird in den Bauungsplan übernommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>c) Zu TF 6, Maßnahmen zum Schutz der Natur:</p> <p>Die Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag ist nicht erforderlich. Die mit Messe Düsseldorf, Rheinbahn, Stadt-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag werden gemäß den Abstimmungen sowie den Maßgaben der Artenschutzprüfung, Kapitel 8.6 (Normann Landschaftsar-</p>	



Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>planungsamt und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an den Haltestellen sind als Hinweis aufzunehmen und im Städtebaulichen Vertrag zu sichern.</p>	<p>chitekten PartGmbB 2024) berücksichtigt und als Hinweis in den Bauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>d) 6. Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung</p> <p>Um bei Veranstaltungen die Störungen für die lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen und die Insektenfauna infolge von Beleuchtung zu mindern und zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen dürfen nicht beleuchtet werden</li> <li>- Dauerhaft in den Himmel gerichtete optische Lichtsignalanlagen dürfen nicht verwendet werden</li> <li>- Es sind Leuchtgehäuse zu verwenden, die gegen das Eindringen von Insekten staubdicht abgeschlossen sind, und eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten.</li> </ul>	<p>Die Maßnahmen werden analog zum Ergebnis der Artenschutzprüfung (Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB 2024) berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>e) Zu III Hinweise: Punkt 2 der Ausgleichsmaßnahmen streichen, da die Ausgleichsmaßnahme direkt festgesetzt wird (TF Nr. 5), Lage der Ausgleichsmaßnahmen nachrichtlich als Nebenzeichnung auf der Planzeichnung ergänzen. Die Angabe der Wertersatzsumme ist in einem B-Plan-Hinweis nicht sachgerecht. Hinweis zur voraussichtlichen vertraglichen Sicherung der Maßnahmen zu unkonkret.</p>	<p>Der Hinweis zu den Ausgleichsmaßnahmen wurde entfernt. Die Lage der Ausgleichsflächen wurde als Hinweis in Form einer Karte in den Plan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen


	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>f) Es werden diverse Textvorschläge für die Hinweise Nr. 2 und 3 vorgetragen. Diese betreffen im Einzelnen:  3.1 Baumrodungen, 3.2 Vermeidung von Vogelschlag / Bushaltestellen, 3.3. Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen, 3.4 Artenschutz-Monitoring, 3.5 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>Die Anregung werden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>g) Zu 16.2.2 Tiere, Pflanzen und Landschaft  Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis zu.  Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen, die Planung, die erstmalige Herstellung, die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherungspflicht als Ausgleichsmaßnahme für den Zeitraum von 30 Jahren (eine Generation) müssen ermittelt werden. Die verbindliche Regelung zur Umsetzung und Kostentragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag und die Flächensicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
	<p>h) Baumbilanz und Baumschutzsatzung:</p> <p>Es wird ein Textbaustein vorgetragen.  Die Ausgleichsfläche südlich des Plangebietes soll in den Geltungsbereich aufgenommen werden</p>	<p>Die Textbausteine werden in den Bebauungsplan übernommen. Die Lage der Ausgleichsflächen wurde als Hinweis in Form einer Karte in den Plan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p>	
	<p>i) Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ergebnissen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu und bestätigt die Notwendigkeit eines Arten-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen

	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>schutz-Monitorings. In den Bebauungsplan sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzung und bei den Hinweisen im Unterpunkt Artenschutz aufzunehmen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. In den städtebaulichen Vertrag ist die Umsetzung der Punkte Vermeidung von Vogelschlag, Schutzkonzept gegen Betreten und Artenschutz-Monitoring aufzunehmen.</p>		
	<p>j) Textliche Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung (TF 6.)</li> </ul> <p>Hinweise zum Artenschutz (III, Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Schutzfrist für Baumrodungen (3.1)</li> <li>-Vermeidung von Vogelschlag an Bushaltestellen (3.2)</li> <li>-Besucherlenkung während der Konzertveranstaltungen / Schutzkonzept (3.3)</li> <li>-Artenschutz-Monitoring, Konzept (3.4)</li> <li>-Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (3.5)</li> </ul>	<p>Die Festsetzungen und Hinweise werden nach Abstimmung mit Amt 68 in angepasster Form in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	
	<p>k) Regelungen zum Artenschutz, die in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden sollen:</p> <p>3.2 Vermeidung von Vogelschlag, 3.3 Konzept zur Besucherlenkung ist zum Schutz vor Störungen der Gehölze und Waldflächen</p> <p>Schutzkonzept ist mit der UNB zum ersten Bauantrag abzustimmen.</p> <p>3.4 Artenschutz-Monitoring für den Zeitraum von 5 Jahren, spätestens im 1. Quartal des</p>	<p>Die Regelungen zum Artenschutz werden in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

Stellungnahme wird:  gefolgt  teilweise gefolgt  nicht gefolgt  zur Kenntnis genommen



	Stellungnahme / Hinweis	Abwägungsvorschlag bzw. Antwort	
	<p>Jahres der ersten Veranstaltung mit der UNB abzustimmen. Es sind min. drei avifaunistische Begehungen pro Jahr durchzuführen. Auch Fledermausfauna ist zu betrachten, zusätzliche Begehungen während der Veranstaltungen.</p>		
	<p>l) Aus dem Artenschutz-Monitoring können sich weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergeben, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit den beantragten Baugenehmigungen oder nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen umzusetzen sind.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>	

**Die Erläuterungen der Symbole befinden sich in der Fußzeile.**